

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

6. Jahrgang

Biesenthal, 31. März 2009

Ausgabe 3/2009

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder ..... Seite 2
2. Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.02.2009 ..... Seite 3
3. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) ..... Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses vom 17.11.2008 und 09.02.2009 ..... Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung  
Biesenthal vom 27.11.2008, 11.12.2008, 19.02.2008 ..... Seite 7
6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 15.12.2008, 16.02.2008 ..... Seite 8
7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 18.11.2008, 18.12.2008 ..... Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung  
Melchow vom 03.12.2008, 04.02.2009, 10.02.2009 ..... Seite 11
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 11.12.2008, 29.01.2009 ..... Seite 12
10. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ  
vom 17.12.2008, 21.01.2009, 19.02.2009 ..... Seite 13
11. Verfügung über die Teileinziehung der Kastanienstr. in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde ..... Seite 14
12. Widmungsverfügung ..... Seite 15
13. Mitteilung – Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem  
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr.: III/05 ..... Seite 15

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 45 Abs. 5, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **26. Februar 2009** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, für den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Marienwerder.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:
  1. ehrenamtliche Bürgermeister: **780,00 Euro monatlich**
  2. Gemeindevertreter/in: **50,00 Euro monatlich**
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (3) Ehrenamtlich Tätige der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **46,00 Euro**.
- (4) Den Ortsvorstehern wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:
  1. Ortsvorsteher des Ortsteiles Marienwerder: **315,00 Euro monatlich**
  2. Ortsvorsteher des Ortsteiles Sophienstadt: **175,00 Euro monatlich**
  3. Ortsvorsteher des Ortsteiles Ruhlsdorf: **175,00 Euro monatlich**.
- (5) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von **25,00 Euro** gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (7) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung einzustellen. Bei Nichtausübung eines Mandates von mehr als einem Monat vermindert sich ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung um die Hälfte.

### § 3 Reise- und Fahrkosten

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet. Für Fahrten zu den Bürgermeisterbüros, Einwohnerversammlungen oder ähnlichen vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder

der Gemeindevertretung durchgeführten Veranstaltungen innerhalb des Amtsbereiches des Amtes Biesenthal-Barnim werden keine Reise- und Fahrtkosten erstattet.

- (2) Reisekostenvergütung für Dienstreisen wird nur gewährt, wenn sie von der Gemeindevertretung/ von dem Hauptverwaltungsbeamten genehmigt wurden.

### § 4 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte, der ehrenamtliche Bürgermeister sowie die Ortsvorsteher erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von **13,00 Euro**.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro** gewährt.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (5) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

### § 5 Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbstständige und freiberuflich Tätige) stehen und den Verdienstausfall glaubhaft machen, erhalten einen Stundensatz von höchstens **10,00 Euro**.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder vom 16.01.2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

*Biesenthal, den 27.02.2009*

*gez. H.-U. Kühne*  
*Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.02.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 27.02.2009*

*gez. H.-U. Kühne*  
*Amtsdirektor*

## Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **19. Februar 2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sydower Fließ“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeanlässen förmlich durch:
  1. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung
  4. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde
  5. Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“

Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Gemeindevertretersitzung.
- (2) Einzelheiten der in Abs. 1, Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Sydower Fließ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden.

### § 3

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6, S. 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6, S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 4

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§§ 50 Abs. 2, S. 1, 54 Abs. 1, Nr. 5 BbgKVerf).

### § 5

#### Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Stellt ein Gemeindevertreter in Ausübung seines Rechtes aus § 30 Abs. 3 BbgKVerf Sach- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten, so hat er diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) mindestens zwei Tage vor der Sitzung zuzuleiten.

Bei finanziellen Auswirkungen des Sach- und Änderungsantrages ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten.

- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen.
- (4) Bei Hauptausschusssitzungen hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen an diesen zu übergeben. Dasselbe gilt für die Sitzungen der Fachausschüsse der Gemeindevertretung.

### § 6

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (3) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

### § 7

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt entsprechend den Erfordernissen der Geschäftslage zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung durch den Hauptverwaltungsbeamten öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

### § 8 Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Gemeindevertretung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist. Beschließt die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Gemeindevertretung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zu übergeben.
- (4) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Gemeinde bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Gemeindevertretung die Gemeinde vertreten.
- (5) Der Hauptausschuss ist für alle Entscheidungen (Beschlüsse) zuständig, die nicht gesetzlich der Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung zugewiesen sind, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Gemeindevertretung kann über Angelegenheiten beschließen, über die grundsätzlich der Hauptausschuss entscheidet.
- (6) Über Vergaben, die investive Maßnahmen laut Haushaltsplan (Vermögenshaushalt) der Gemeinde betreffen, entscheidet unterhalb eines Wertes von 5.000 EUR der Hauptausschuss, es sei denn es ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Für Vergaben ab 5.000 EUR behält sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vor.
- (7) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
  - Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
  - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
  - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
  - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.
 In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 9 Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, gebildete Ausschüsse auflösen oder zusammenlegen. Über die Anzahl der zu bildenden ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse sowie über die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Bildung von zeitweiligen oder ständigen Arbeitsgruppen.
- (2) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 43 Abs. 2, S. 1, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.
- (3) Für die Mitglieder der Fraktionen in den jeweiligen Ausschüssen wählt die Gemeindevertretung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter.

### § 10 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

In der Gemeinde Sydower Fließ bestehen folgende Ortsteile ohne Ortsteilvertretung (§ 45 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf):

- a) Ortsteil Grüntal
- b) Ortsteil Tempelfelde

### § 11 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht werden. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von dem Hauptverwaltungsbeamten in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)). Die Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen, die laut Gesetz unverzüglich zu erfolgen haben, sind mit Aushang in den unter Abs. 7 bezeichneten Bekanntmachungskästen bewirkt. Bekanntmachungen nach § 50 BbgKWahlG sind in den Bekanntmachungskästen entsprechend den Vorschriften über Bekanntmachungen in der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim auszuhängen. Sie sollen darüber hinaus durch Plakatierung und weitere Anschläge bekannt gemacht werden.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist abweichend von Abs. 3, S. 3 zusammen mit der Satzung nach Abs. 3, S. 1 zu veröffentlichen.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden in den Bekanntmachungskästen gemäß Abs. 7 bewirkt. Sie können daneben im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ abgedruckt werden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierzu werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
  - OT Grüntal – Gemeindezentrum, Dorfstr. 63
  - OT Tempelfelde – Schönfelder Straße am Feuerwehrgerätehaus
 Die Schriftstücke sind volle fünf Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignis-

nisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 7 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (9) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht.

## § 12

### Schlussbestimmung (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

## § 13

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 20.11.2003, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.08.2004 und die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 04.11.2004 außer Kraft.

### ausgefertigt:

*Biesenthal, den 20.02.2009*

*gez. H.-U. Kühne  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

**Die Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ** vom 19.02.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 20.02.2009*

*gez. H.-U. Kühne  
Amtdirektor*

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund § 13 S. 3, 2. HS der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.02.2009 und § 28 Abs. 2, Nr. 9 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **19. Februar 2009** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Der Hauptverwaltungsbeamte ist in der Regel für die Unterrichtung der betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten zuständig. Der ehrenamtliche Bürgermeister in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Bürger (§ 51 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf) unterstützt den Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit diesem in dessen Informationspflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2

### Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu gewähren. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Eine schriftliche Antwort erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten.

## § 3

### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister und der Hauptverwaltungsbeamte

berufen unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung (§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.02.2009). Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn dieser überträgt dem Hauptverwaltungsbeamten die Leitung. Der Hauptverwaltungsbeamte kann im Falle der Übertragung eine von ihm zu bestimmende Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit das Wort zu erteilen. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein und ist bei dem Hauptverwaltungsbeamten (Sitzungsdienst, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen.

## § 4

### Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung

Innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung informiert der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohner in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher über Gemeindeangelegenheiten von besonderem Interesse in seinem Bericht. Er unterstützt damit den Hauptverwaltungsbeamten in dessen Aufgabenbereich der Information der Einwohner und Bürger.

## § 5

**Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert die Einwohner der Gemeinde über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse durch Mitteilungen und Informationen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Mitteilungen und Informationen nach S. 1 werden als sonstige Bekanntmachungen i.S.v. § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 20.02.2009 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde (§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.02.2009) ausgehängt.
- (2) Zur Unterstützung des Hauptverwaltungsbeamten kann der ehrenamtliche Bürgermeister im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen (§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.02.2009) veröffentlichen. Diese Mitteilungen dürfen nicht als öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntmachung bezeichnet werden.

## § 6

**Veröffentlichungen im „Biesenthaler Anzeiger“**

Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse kann der Hauptverwaltungsbeamte im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann in seiner Funktion als Ansprechpartner und Fürsprecher seiner Einwohner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Mitteilungen und Informationen über Angelegenheiten der Ge-

meinde von allgemeinem Interesse im „Biesenthaler Anzeiger“ veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient nur der Information der Einwohner und Bürger und darf nicht zu anderen Zwecken missbraucht werden.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 20.02.2009*

*gez. H.-U. Kühne*  
*Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 19.02.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 20.02.2009*

*gez. H.-U. Kühne*  
*Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

17. November 2008

**Beschluss-Nr. N 01/ 2008****Festsetzung der Anzahl der Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim setzt fest, dass für den Amtsausschussvorsitzenden **1 Stellvertreter** gewählt wird.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 02/ 2008****Abberufung des Kameraden Frank Roscher als Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim mit Wirkung vom 31.10.2008***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss stimmt der **Abberufung des Kameraden Frank Roscher als Amtswehrführer** der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom 31.10.2008 zu.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 03/ 2008****Abberufung des Kameraden Ingo Falk als stellv. Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim mit Wirkung vom 31.10.2008***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss stimmt der **Abberufung des Kameraden Ingo Falk als stellv. Amtswehrführer** der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom 31.10.2008 zu.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 04/ 2008****Bestellung des Kameraden Ingo Falk als Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim mit Wirkung vom 01.11.2008***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss stimmt der Bestellung des **Kameraden Ingo Falk als Amtswehrführer** der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim mit Wirkung vom 01.11.2008 zu.

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne, Amtsdirektor*

09. Februar 2009

**Beschluss-Nr. 01 / 2009****Abberufung des Kameraden Matthias Burian als stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 01.01.2009***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss stimmt der Abberufung des Kameraden Matthias Burian als stellv. Ortswehrführer der Stadt Biesenthal mit Wirkung vom 01.01.2009 zu.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 02 / 2009****Beschluss über die Jahresrechnung 2007, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 des Amtes Biesenthal-Barnim und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung ( Anlage).

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne, Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

27. November 2008

### Beschluss-Nr. N 07/ 2008

#### Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2009

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“, wobei bei besonders hohem Betreuungsbedarf (Gruppenbedarf) in der vorgesehenen Schließzeit die Betreuung abzusichern ist.
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 08/2008

#### Aufhebung des Sperrvermerks zur Haushaltsstelle 1.2.6300.9426 – Regenwasserkanal Grüner Weg, Kamerabefahrung

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Sperrvermerk der Haushaltsstelle 1.2.6300.9426 zur Durchführung einer Kamerabefahrung im Bereich des Regenwasserkanals Grüner Weg / Schützenstraße, Schulstraße sowie Fischerstraße aufzuheben.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 09/2008

#### Straßenbeleuchtung Danewitzer Weg, Dewinseesiedlung in Biesenthal

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass im Danewitzer Weg die Straßenbeleuchtung (Erdkabelverlegung und Errichtung von 4 Straßenleuchten Typ „Kreis“) erweitert wird.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal erhoben werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 10/2008

#### Wegebau im Biesenthaler Stadtwald

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Ausbau, unter der Berücksichtigung der Ausbaukriterien entsprechend der Förderrichtlinie für die Umsetzung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 15.01.2008, von ca. 2.000 m des Waldweges von der Finower Chaussee in Richtung Samithsee gem. beigefügter Lageskizze. Die Förderung dieser Maßnahme, gem. Abschnitt IV.2.1.3. der Förderrichtlinie des MLUV, ist bei dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft zu beantragen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 11/2008

NÖ

#### Kündigung des Nutzungsvertrages über das Blockheizkraftwerk mit der Firma envia Therm

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 12/2008

NÖ

#### Grundstücksverkauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 11

#### Grundstücksregulierung der Grundstücksüberbauung Flur 11

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 13/2008

NÖ

#### Anspruch auf Erlösauskehr aus der Veräußerung des Grundstücks in der Flur 12

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 14/2008

#### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung von Biesenthal beschließt die Freigabe der Ladenöffnungszeiten gem. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg der vier Adventssonntage 2008.  
– *Beschluss angenommen*

11. Dezember 2008

### Beschluss- Nr. N 15/ 2008

#### Wahlprüfungsentscheidung über den Wahleinspruch des Herrn Dr. Andreas Damm

*Beschlusstext:*

Die Einwendungen der Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss- Nr. N 16/ 2008

#### Haushaltssatzung 2009 der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Haushaltssatzung 2008 der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form (Anlage), einschließlich der Änderungen laut Niederschrift.

– *Beschluss angenommen*

(siehe auch Amtsblatt-Nr 01/2009 vom 27.01.2009)

### Beschluss- Nr. N 17/ 2008

NÖ

#### Grundstücksverkauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss- Nr. N 18/ 2008

NÖ

#### Vergabe von Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI nach öffentlicher Bekanntmachung für das Bauvorhaben: Neubau Mensa

– *Beschluss angenommen*

19. Februar 2009

### Beschluss-Nr. 01/2009

– vertagt

### Beschluss-Nr. 02/2009

– vertagt

### Beschluss-Nr. 03/2009

– vertagt

### Beschluss-Nr. 04/2009

– vertagt

### Beschluss-Nr. 05/2009

#### Beschluss über die Jahresrechnung 2006, Entlastung des Amtsdirektors

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2006 der Stadt Biesenthal und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.  
– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 06/2009

#### Beschluss über die Jahresrechnung 2007, Entlastung des Amtsdirektors

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Stadt Biesenthal und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 07/2009****Übernahme Kosten Milchgeld für die Schüler der Grundschule „Am Pfefferberg“ ab 01.02.2009***Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal folgt dem Vorschlag der Mitglieder des Haushalts- und Sozialausschusses und beschließt rückwirkend zum 01.02.2009 die Befreiung der Schüler der Grundschule „Am Pfefferberg“ von der Zahlung des Milchgeldes.
2. Die Eltern sind darüber zu informieren.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 08/2009****Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2009 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Abschluss einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das von der DB Netz AG auf dem Grundstück der Stadt Biesenthal, Gemarkung Danewitz, Flur 1, Flurstück 43 liegende Streckenfernmeldekabel. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit umfasst eine Grundstücksfläche von ca. 20 m<sup>2</sup>.

Für das beantragte Leitungsrecht wird seitens des Grundstückseigentümers ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1,20 € gefordert. Sämtliche Kosten, die mit der abzuschließenden Dienstbarkeit sowie mit der grundbuchlichen Eintragung verbunden sind, werden vom Dienstbarkeitsberechtigten getragen.

**Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 09/2009****Öffentliche Widmung der Waldstraße***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Waldstraße, ab Einmündung Bahnhofstraße bis zum Flurstück 1317 der Flur 7 bzw. der Anbindung an den Grüntaler Weg (Flurstück 383), bestehend aus Teilen der Flurstücke 1259 und 333 der Flur 7 in der Gemarkung Biesenthal, gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft (§ 3 Abs. 1 BbgStrG). Die Widmung der Straße erfolgt mit der Maßgabe, dass der Nutzerkreis auf Fahrzeuge unter 10 t zulässigem Gesamtgewicht beschränkt ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der Lieferverkehr und Kraft-

omnibusse. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biesenthal.

**Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.**

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 10/2009****3. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Biesenthal - Verfahrenseinleitungsbeschluss***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan Stadt Biesenthal soll gemäß der kartografischen Darstellung geändert werden, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Die Planungskosten werden in den Nachtragshaushalt 2009 eingestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 11/2009****NÖ****Unbefristete Einstellung einer Erzieherin zum 01. März 2009**– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 12/2009****NÖ****Befristete Einstellung von zwei Erzieher/Innen im Hort „Pfefferberg“ in Biesenthal zum nächstmöglichen Zeitpunkt**– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 13/2009****NÖ****Bestellung und Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der DB Netz Aktiengesellschaft, Gemarkung Danewitz**– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne  
Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

15. Dezember 2008

**Beschluss-Nr. N 07/ 2008****Beschluss über die Jahresrechnung 2006, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Breydin und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. N 08/ 2008****Jahresrechnung 2007, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Breydin und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. N 09/ 2008****Erweiterung der Öffnungszeiten für die Kindertagesstätte „Schlossgeister“ in der Gemeinde Breydin zum 01. Januar 2009***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Erweiterung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte „Schlossgeister“ in der Gemeinde Breydin – Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr – ab dem 01. Januar 2009.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. N 10/ 2008****NÖ****Anpassung des Verwaltervertrages zwischen der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal und der Gemeinde Breydin**– *Beschluss angenommen*

**16. Februar 2009**

- Beschluss- Nr. 01/2009 – vertagt  
 Beschluss- Nr. 02/2009 – vertagt  
 Beschluss- Nr. 03/2009 – vertagt  
 Beschluss- Nr. 04/2009 – vertagt

**Beschluss- Nr. 05/2009****Öffnung des Kruger Damm als Einbahnstraße im OT Trampe befristet bis 31.07.2009***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Öffnung des Kruger Damm befristet bis zum 31.07.2009.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln. – *Beschluss angenommen*

**Beschluss- Nr. 06/2009****Beschilderung für ein eingeschränktes Halteverbot im Kruger Damm ab Hausnummer 3d auf einer Länge von ca. 45 Meter***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbotes im Kruger Damm ab Hausnummer 3d auf einer Länge von 45 Metern.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln. – *Beschluss angenommen*

**Beschluss- Nr. 07/2009****Aufstellung von jeweils einem Verkehrsspiegel an der Feuerwehr und vor der Eberswalder Straße 1 im OT Trampe***Beschlusstext:*

- 1 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Aufstellung von jeweils einem Verkehrsspiegel im OT Trampe, vor der Feuer-

wehr und vor der Eberswalder Straße 1 an der Straßenlaterne.

- 2 Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln. – *Beschluss angenommen*

**Beschluss- Nr. 08/2009****Grundstücksangelegenheit Gemarkung Trampe  
Gemeindliches Einvernehmen zum Vollzug des Vermögensgesetzes zugunsten der BVVG**

NÖ

– *Beschluss angenommen***Beschluss- Nr. 09/2009****Bestätigung der Eilentscheidung des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn Hans- Ulrich Kühne und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin, Herr Peter Schmidt, gemäß § 58 Kommunalverfassung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz § 14 für den Einsatz in der Kindertagesstätte „Schloßgeist“ in der Gemeinde Breydin**

NÖ

– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

18. November 2008

**Beschluss-Nr. N 08/2008****Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2008 der Wohnungs-  
verwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal  
für die verwalteten Objekte der Gemeinde Marienwerder***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder erteilt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2008** der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Marienwerder die Zustimmung. – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 09/2008****Vergabe eines Straßennamens, Ruhlsdorf, Flur 10, Flurstück 71 in  
„Landweg“***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt der Vergabe des Straßennamens **„Landweg“, Flur 10, Flurstück 71**, (s. Flurkartenauszug), einschl. Hausnummernvergabe auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 03.04.2006 zu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 09/2008****Beantragung einer Kommunal-Kombi-Stelle für Marienwerder**

NÖ

– *Beschluss angenommen*

18. Dezember 2008

**Beschluss-Nr. N 11/2008****Jahresrechnung 2006, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Marienwerder und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung. – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 12/2008****Beschluss über die Jahresrechnung 2007, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Marienwerder und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung. – *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 13/2008****Bau eines Parkplatzes am Bernsteinsee im OT Ruhlsdorf,  
Erarbeitung einer Vorplanung zur Beantragung von kreislichen  
Fördermitteln zum Bau eines Parkplatzes am Bernsteinsee im OT  
Ruhlsdorf***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die HYDRO-Plungungsgesellschaft mbH Wandlitz wird mit der Erarbeitung der Planungsphasen 1 – 4 für das Vorhaben Bau eines Parkplatzes am Bernsteinsee im OT Ruhlsdorf beauftragt. Die Variante 3 soll Grundlage der weiteren Planung sein.

2. Die Finanzierung des Planungsauftrages wird in der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2009 sichergestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 18.000 Euro.
3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, beim Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg einen Antrag auf Zuwendung aus dem Programm GA/I für dieses Projekt zu stellen. Darüber hinaus soll beim Landkreis Barnim ein Antrag auf Kofinanzierung des Eigenanteils der Gemeinde im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Projekten mit gemeindeübergreifender Bedeutung in Höhe von 200.000 € gestellt werden.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 14/2008

#### Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen in den Kindertagesstättenausschüssen der Kindertagesstätten der Gemeinde Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder benennt **Herrn Martin Teichmann** als Vertreter/in des Trägers in den Kindertagesstättenausschüssen der Kindereinrichtungen der Gemeinde Marienwerder Kita „Mäusestübchen“ und Kita „Spatzennest“. – *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 15/2008

#### Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2009

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die KITA „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2009.
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 16/2008

#### Anpassung des Verwaltervertrages zwischen der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal und der Gemeinde Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 17/2008

#### Auftrag zum Abschluss Nutzungsvereinbarung Gem. Ruhlsdorf, Flur 7, Flurstück 126

– *Beschluss angenommen*

29. Januar 2009

#### Beschluss - Nr. 01/ 2009

#### Ehrung zu Altersjubiläen

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Beschlusstext in folgenden Punkten geändert wird:

1. Nicht der Bürgermeister, sondern die Ortsvorsteher übermitteln die Glückwünsche, besondere Anlässe behält sich der Bürgermeister vor.
2. Ehejubiläen werden erst ab 50. Jahre geehrt.
3. Die Glückwunschkarten zum 70. und 75. Lebensjahr sollen durch die Amtsverwaltung versendet werden.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss - Nr. 02/ 2009

– vertagt

#### Beschluss - Nr. 03/ 2009

#### Vergabe der Planung von zwei Brücken über den im Bau befindlichen Werbellinkanal

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss - Nr. 04/ 2009

#### Verkauf von 2 Flurstücken teilw. der Flur 7 Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss - Nr. 05/ 2009

#### Erwerb Bernsteinsee

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

26. Februar 2009

#### Beschluss-Nr. 06/2009

– vertagt

#### Beschluss-Nr. 07/2009

– vertagt

#### Beschluss-Nr. 08/2009

#### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form, einschließlich Änderung laut Niederschrift.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 09/2009

#### Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder** in der vorliegenden Form

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 10/2009

#### Haushaltssatzung 2009

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **M a r i e n w e r d e r** beschließt die **Haushaltssatzung** für das Jahr 2009 in der vorliegenden Form (Anlage), einschließlich Änderungen laut Niederschrift. – *Beschluss angenommen*  
*Veröffentlichung im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ zu einem späteren Zeitpunkt*

#### Beschluss-Nr. 11/2009

#### Umbenennung eines Straßennamens in der Gem. Marienwerder, Flur 1 / 537, in „Im Tannenweg“

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt der Umbenennung von bisher Tannenweg im OT Marienwerder in „**Im Tannenweg**“ (Flur 1 / 537 – s. Flurkartenauszug) zu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

03. Dezember 2008

**Beschluss-Nr. NN 05/2008****Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Zu den Sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow für das Jahr 2009***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Zu den Sieben Bergen“ für das Jahr 2009 in der Gemeinde Melchow.
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. NN 06/2008****Bestellung des Vertreters und dessen Stellvertreters für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ (WBV)***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow bestellt folgenden Vertreter der Gemeinde Melchow für den Wasser- und Bodenverband (WBV) „Finowfließ“:  
Vertreter: Herr Lemke, Peter  
Stellvertreter: Herr Thomas Kreies  
16230 Melchow
2. Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Verband zu informieren.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. NN 07/2008****Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Melchow***Beschlusstext:*

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form ( Anlage ).**  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 08/2008****Beschluss über die Jahresrechnung 2006, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Melchow und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 09/2008****Beschluss über die Jahresrechnung 2007, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Melchow und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 10/2008****Anpassung des Verwaltervertrages zwischen der Wohnungs-  
verwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal  
und der Gemeinde Melchow**– *Beschluss angenommen***NÖ**

04. Februar 2009

**Beschluss-Nr. 01/2009****Ehrung zu Altersjubiläen***Beschlusstext:*

**Die Gemeinde Melchow ehrt Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Melchow zu Alters- und Ehejubiläen. Die Ehrung der Altersjubilare erfolgt anlässlich der Vollendung des 80., 85., 90. und jeden weiteren Lebensjahres.**  
**Zusatz: Die Ehrung der Ehejubiläen erfolgt ab dem 50. Hochzeitstag erfolgt durch Überreichung eines Blumenstraußes und eines Präsentes im Wert von 20 €.**

– *Beschluss angenommen*

10. Februar 2009

**Beschluss-Nr. 02/2009**

vertagt

**Beschluss-Nr. 03/2009**

vertagt

**Beschluss-Nr. 04/2009**

vertagt

**Beschluss-Nr. 05/2009****NÖ****Grundstückstausch zwischen der Gemeinde Melchow und einer Einwohnerin, Gemarkung Melchow Flur 1**– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 06/2009****NÖ****Grundstücksteilflächenverkauf, Gemarkung Melchow Flur 1**– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 07/2009****Bestellung von 2 Ortschronisten für die Gemeinde Melchow***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow bestellt **Frau Anneliese Mau und Herrn Frank Waschkowski** als Ortschronisten /in der Gemeinde Melchow.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 08/2009****NÖ****Vergabe eines Wohnungsanierungsauftrages in der kommunalen Wohnung Eberswalde, OT Spechthausen, Dorfstraße 29**– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne**Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

11. Dezember 2008

**Beschluss-Nr. N 07/2008**

– vertagt, *siehe 2009*

**Beschluss-Nr. N 08/2008**

**Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen im Kindertagesstättenausschuss der Kindertagesstätte der Gemeinde Rüdnitz**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz benennt **Herr Klaus-Dieter Becker** als Vertreter des Trägers in den Kindertagesstättenausschuss der Kindereinrichtung „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 09/2008**

**Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2009**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, Frau Viola Quilitz zum 01.01.2009 befristet für ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2009 als Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Std. einzustellen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 10/2008**

**Weitere befristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

29. Januar 2009

**Beschluss-Nr. 01/ 2009**

**Neuwahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt zur Dokumentation fest, dass Herr Wilfried Rößler zum neuen Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt wurde.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 02 / 2009**

**Beschluss über die Jahresrechnung 2006, Entlastung des Amtsdirektors**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Rüdnitz und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 03 / 2009**

**Beschluss über die Jahresrechnung 2007, Entlastung des Amtsdirektors**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Rüdnitz und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 04 / 2009**

**Haushaltssatzung 2009**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde R ü d n i t z beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *siehe auch Amtsblatt*

**Beschluss-Nr. 05 / 2009**

**1. Änderung der Haus- und Benutzerordnungen für die Gemeindezentren in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 und Albertshof, Rüsternstr. 6**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die Haus- und Benutzerordnungen für die Gemeindezentren in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 und Albertshof, Rüsternstr. 6 im § 5 – Haftung, wie folgt zu ergänzen.

Die Stornierung der Nutzungsvereinbarung ist bis 14 Tage vor der geplanten Nutzung kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt werden 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Erfolgt keine Stornierung und es erfolgt keine Nutzung, wird das Gesamtnutzungsentgelt fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 06 / 2009**

**1. Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen wie folgt zu ändern.

Im Punkt 6 der Richtlinie ist im Satz 1 einzufügen - Die Zuwendung ist schriftlich **bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltsjahres** unter Verwendung ... –

Der letzte Satz – **Um eine rechtzeitige ... Beschlussfassung erfolgen.**– ist zu streichen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 07 / 2009**

**Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ Rüdnitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne*

*Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

17. Dezember 2008

#### Beschluss-Nr. N 07 / 2008

##### Jahresrechnung 2006, Entlastung des Amtsdirektors

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Sydower Fließ und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung. – *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 08 / 2008

##### Jahresrechnung 2007, Entlastung des Amtsdirektors

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Sydower Fließ und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung. – *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 09 / 2008

##### Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2009

###### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.
 

Freitag,	20.03.2009	Teamfortbildung in Konsultationskita
Freitag,	22.05.2009	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag,	10.08.2009	
bis Freitag	28.08.2009	3 Wochen Sommerferien
Donnerstag,	24.12.2009	
bis Donnerstag	31.12.2009	Jahreswechsel
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren. – *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 10 / 2008

##### Anpassung des Verwaltervertrages zwischen der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal und der Gemeinde Sydower Fließ

NÖ

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 11 / 2008

##### Anpassung des Verwaltervertrages zwischen der IMMOVERSA GmbH Templin und der Gemeinde Sydower Fließ

NÖ

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. N 12 / 2008

##### Einstellung eines Hausmeisters für die Grundschule Grüntal ab 01.01.2009

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

21. Januar 2009

#### Beschluss-Nr. 01- 12/ 2009

– nicht besetzt

#### Beschluss-Nr. 13/ 2009

##### Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Sydower Fließ

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form. – *Beschluss angenommen*  
siehe auch „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ vom 03.03.2009

#### Beschluss-Nr. 14/ 2009

##### Sanierung und Renaturierung des Dorfteiches

###### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Sanierung und Renaturierung des Dorfteiches entsprechend der vorgestellten Planung (Stand Januar 2009) durchzuführen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten. – *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 15/ 2009

##### Bezuschussung der Maßnahme - Bepflanzung Grüntaler Weg

###### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt Unterstützung des Vorhabens: Biotopverbundpflanzung entlang des Grüntaler Weges durch den Regionalpark Barnimer Feldmark e. V.
2. Die Gemeinde Sydower Fließ stellt die erforderlichen Flächen zur Verfügung und unterstützt das Projekt mit 15.800,- €, die im Haushalt für 2009 eingestellt werden.
3. Die Gemeinde schließt mit dem Regionalpark Barnimer Feldmark e.V. einen Kooperationsvertrag.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten. – *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 16/ 2009

##### Erneuerung der Regenwasserleitung im OT Tempelfelde

###### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Erneuerung der öffentlichen Regenwasserkanalisation entsprechend der vorgestellten Planung. Dabei werden die Belange der Entwässerung der Landesstraße L 292 vorbehaltlich der Mitfinanzierung durch das Land Brandenburg berücksichtigt.
2. Mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Eberswalde ist dazu eine Vereinbarung abzuschließen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten. – *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 17/ 2009

##### Ehrung zu Altersjubiläen

###### Beschlusstext:

Die Gemeinde Sydower Fließ ehrt Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sydower Fließ zu Altersjubiläen. Die Ehrung der Altersjubilare erfolgt anlässlich der Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jeden weiteren Lebensjahres durch Überreichung eines Blumenstraußes und eines Präsentes im Wert von 20,00 €.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 18/ 2009

###### Beschlusstext:

##### Änderung des Beschlusses 14/2008 vom 21.08.2008 – Teileinziehung der Straßenflurstücke Gemarkung Tempelfelde Flur 6 Flurstück 130 und Flur 2 Flurstück 59 (Kastanienstraße)

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den 3. Satz des Beschlusses 14/2008 vom 21.08.2008 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

„Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ver- und Entsorgungsdienste, Kraftomnibusse und der landwirtschaftliche Verkehr.“

Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln. – *Beschluss angenommen*

19. Februar 2009

**Beschluss-Nr. 19/2009****Vergabe der Leistung Teichsanierung***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Fa. Alpiner AG Garten,- Landschaftsbau und Sportanlagenbau Ahrensfelde mit der Sanierung und Renaturierung des Dorfteiches in Tempelfelde zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 20/2009****Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die **Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

*Satzungstext veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim vom 31.03.2009*

**Beschluss-Nr. 21/2009****Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

*Satzungstext veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim vom 31.03.2009*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne**Amtsdirektor*

## Verfügung über die Teileinziehung der Kastanienstraße in der Gemeinde Sydower Fließ OT Tempelfelde

Die Kastanienstraße in der Gemeinde Sydower Fließ OT Tempelfelde wird gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 10.06.1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert am 31.03.2005, veröffentlicht im GVBL I/05, Nr. 16, S. 218, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008, veröffentlicht im GVBL I/08, Nr. 15, S. 266, ber. GVBL /08 S. 316, teilweise eingezogen.

Die Teileinziehung erstreckt sich auf die Straßenflurstücke Flur 6 Flurstück 130 und Flur 2 Flurstück 59 in der Gemarkung Tempelfelde. Mit der beabsichtigten Teileinziehung wird die Benutzung der öffentlichen Straße auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht beschränkt. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ver- und Entsorgungsdienste, Kraftomnibusse und der landwirtschaftliche Verkehr.

Die Verfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch

ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str.1, 16359 Biesenthal, einzulegen.

*Biesenthal, den 03.03.2009**Hans-Ulrich Kühne**Amtsdirektor**Siegel***Bekanntmachungsanordnung**

Die Verfügung über die Teileinziehung der Kastanienstraße im Ortsteil Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 03.03.2009**Hans-Ulrich Kühne**Amtsdirektor*

## Widmungsverfügung

In der Stadt Biesenthal wird, gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im GVBL I/05, Nr. 16, S. 218, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008, veröffentlicht im GVBL I/08, Nr. 15, S. 266, ber. GVBL /08 S. 316, nachstehende Verkehrsfläche gewidmet.

### Lagebezeichnung:

Waldstraße, ab Einmündung Bahnhofstraße bis zum Flurstück 1317 bzw. der Anbindung zum Grüntaler Weg.  
Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1259/teilweise und 333/teilweise

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

*Biesenthal, den 03.03.2009*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

*Siegel*

### Festsetzungen:

1. **Klassifizierung:** Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des BbgStrG.
2. **Funktion:** Anliegerstraße
3. **Träger der Straßenbaulast:** Die Stadt Biesenthal.
4. **Widmungsbeschränkungen:** Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Nutzerkreis auf Fahrzeuge unter 10 t zulässigem Gesamtgewicht beschränkt ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der Lieferverkehr und Kraftomnibusse.
5. **In-Kraft-Treten:** Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die Waldstraße in der Stadt Biesenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 03.03.2009*

*Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor*

## Mitteilung

### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr.: III/05

In der Gemeinde **Sydower Fließ** Gemarkung **Grüntal** Flur **3** Flurstücke **102, 103, 115 - 121, 233 und 234** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) i. V. m. dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch soll

die Reichweite der unvermessenen Verkehrsfläche bestimmt werden.

Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt Barnim.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **02.04.2009** bis zum **02.05.2009** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes Barnim während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

**dienstags von 09.00 bis 18.00 Uhr.**

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszugordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten aus diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Dahms*

*Im Auftrag  
Dahms*

**Karte auf Seite 16**

